

Nach § 1 der AO sind Kleingärten solche Grundstücke, die zum Zwecke der kleingärtnerischen nicht gewerbsmäßigen Nutzung verpachtet werden. Daraus kann nicht der Schluß gezogen werden, es käme allein auf die Zweckbestimmung im Pachtvertrag, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, an. Die AO will all den Pächtern Schutz gewähren, die das Grundstück tatsächlich kleingärtnerisch nutzen. Dieser Schutz ist nicht zuletzt deshalb notwendig, weil gerade die Aufwendungen und Arbeitsleistungen des Kleingärtners oft erst nach längerer Zeit Erträge bringen. Daraus erklärt sich auch die Zuständigkeit der Landwirtschaftsräte, die für die Lösung der bei eventuellen Streitigkeiten auftretenden Probleme fachlich besonders geeignet sind. Selbst wenn im Pachtvertrag ausdrücklich die kleingärtnerische Nutzung vereinbart ist, eine solche Nutzung aber nicht erfolgt, das Grundstück z. B. nur zum Aufstellen von Garagen oder ähnlichem verwendet wird, sind die Voraussetzungen des § 1 der AO nicht erfüllt. Dagegen

muß die AO Anwendung finden, wenn ein Zweck im Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt ist, das Grundstück aber tatsächlich nicht gewerbsmäßig kleingärtnerisch genutzt wird. Als kleingärtnerisch muß jede Nutzung des Grundstücks angesehen werden, die der Erzeugung von Obst, Gemüse, Blumen usw. dient. Auf die Größe des Grundstücks kommt es dabei nicht an. Auch der Umfang des gärtnerischen Gebrauchs kann nicht ausschlaggebend sein. Selbst wenn z. B. nur einige Obstbäume genutzt, Blumen zur Verschönerung des Grundstücks gesät bzw. angepflanzt und einige Küchenkräuter o. ä. angebaut werden und das Grundstück im übrigen der Erholung des Pächters dient, ist m. E. die AO anzuwenden. Es wird nicht verlangt, daß das Grundstück ausschließlich oder auch nur überwiegend kleingärtnerisch genutzt wird. Deshalb unterliegen die meisten Wochenendgrundstücke ebenso dem Kündigungsschutz nach der AO wie ständig bewohntes Pachtland, weil in beiden Fällen in der Regel auch eine kleingärtnerische Bewirt-

schaffung zumindest in dem dargelegten Umfang gegeben ist.

Auch auf die Lage des Grundstücks kommt es nicht an. Dieses muß nicht etwa, wie fälschlich mitunter angenommen wird, in einer geschlossenen Kleingartenanlage liegen. Unerheblich ist auch seine eventuelle zukünftige Zweckbestimmung, wie z. 3. als Bauland oder ähnliches, wenn die oben erwähnten Voraussetzungen gegeben sind.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die AO auch auf Unterpachtverhältnisse Anwendung finden muß. Das ergibt sich daraus, daß sie vor allem demjenigen Schutz gewähren will, der das Grundstück unmittelbar nutzt. Er soll in den Genuß seiner kleingärtnerischen Bemühungen kommen. Beim Obstbau und verschiedenen anderen Kulturen ist das u. U. aber erst nach Jahren der Fall. Deshalb ist auch hier ein Schutz vor ungerechtfertigter Kündigung erforderlich.

HUBERT NEUGAERTNER, Richter
am Stadtgericht von Groß-Berlin

dZacktsprackuHCj

Strafrecht

§§ 1, 29 StEG.

1. Bei Straftaten, für die eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren auszusprechen ist, sind in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung auf Grund aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat eingehend zu prüfen.

2. Eine bedingte Verurteilung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Verhalten des Täters vor oder nach der Tat einzelne negative Momente zu erblicken sind. Das Merkmal „Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat“ darf nicht isoliert von den anderen Voraussetzungen des § 1 StEG betrachtet werden.

3. Bei Angriffen auf das gesellschaftliche Eigentum ist der tatsächlich verursachte Schaden ein wichtiges Kriterium für die Entscheidung über Art und Höhe der Strafe.

OG, Urt. vom 17. Februar 1966 - 2 Zst 3/66.

Die 22 Jahre alte Angeklagte war seit 1960 bei der Deutschen Post beschäftigt. Sie hat vom 20. Februar bis zum 28. April 1965 in fünf Fällen aus Handtaschen Geldbeträge in Höhe von 55,30 MDN entwendet. Außerdem hat sie von März bis August 1965 in neun Fällen einzelne Geldbeträge — insgesamt 525 MDN — aus den Kassen des Postamts an sich genommen. Die Hälfte des entwendeten Betrags hat sie bis zur Hauptverhandlung zurückerstattet.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte wegen fortgesetzt begangenen Diebstahls zum Nachteil gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums (§ 29 StEG, §§ 242, 74 StGB) zu einer Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Berufung der Angeklagten wurde vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten die Kassation des Urteils im Strafausspruch beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Urteil des Kreisgerichts und der Beschluß des Bezirksgerichts verletzen das Gesetz durch Nichtanwendung des § 1 StEG.

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt, soweit er für die Entscheidung von Bedeutung ist, ausreichend aufgeklärt und in Übereinstimmung mit dem durch das Protokoll über die Hauptverhandlung ausgewiesenen Ergebnis der Beweisaufnahme zutreffend festgestellt. Auch die vom Kreisgericht erkannte Gesamtstrafe und die ihr zugrunde liegenden Einzelstrafen tragen sowohl der Gesamtheit aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat und der Folgen als auch der Persönlichkeit der Angeklagten Rechnung. Das Kreisgericht hat die Anwendung des § 1 StEG deshalb verneint, weil nach seiner Ansicht die Handlungen der Angeklagten moralisch verwerflich seien, da sie in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebte, das ihr von den Kollegen entgegengebrachte Vertrauen mißbraucht habe und sie in der Hauptverhandlung uneinsichtig gewesen sei.

Der Rechtspflegeerlaß geht davon aus, daß die sozialistische Gesellschaft immer mehr die Kraft entfaltet, um Erziehung und Überzeugung zur Hauptmethode der gerichtlichen Tätigkeit zu machen. Entsprechend der fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung und der darauf beruhenden Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Erziehung eines Rechtsverletzers gewinnen deshalb die Strafen ohne Freiheitsentzug immer mehr an Bedeutung (vgl. OG, Urteil vom 5. Dezember 1963 - 4 Ust 19/63 - NJ 1964 S. 186). Das bedeutet, daß bei Straftaten, für die eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren auszusprechen ist, in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für eine bedingte Verurteilung auf Grund aller objektiven und subjektiven Umstände der Tat eingehend zu prüfen sind. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, daß bei Angriffen auf das gesellschaftliche Eigentum der tatsäch-